

Merkblatt zur Wohnungskündigung



1. Was sind Schönheitsreparaturen?

Nach dem Bundesgerichtshof gehören zu den Schönheitsreparaturen das Anstreichen der Wände und Decken, der Heizkörper einschließlich der Heizungsrohre, der Innentüren sowie der Fenster und Außentüren von innen.

2. Fach- und sachgerechte Ausführung der Schönheitsreparaturen

Voraussetzung für eine reibungslose Wohnungsübergabe ist die fach- und sachgerechte Ausführung der Schönheitsreparaturen vor dem Übergabetermin. Dies bedeutet, dass die richtigen Materialien, entsprechend der Untergründe, verwendet werden (z.B. keine Wandfarben auf Holz). Fachgerecht bedeutet, dass Sie die notwendigen Arbeitsphasen richtig beurteilen und praktisch umsetzen können (z.B. Dübellöcher verspachteln, Untergrund vorarbeiten etc.). Alle sonstigen Arbeiten an Elektro-, Gas-, Heizungs- und Wasseranlagen dürfen nur nach Genehmigung der Baugenossenschaft von entsprechend ausgebildeten Handwerkern ausgeführt werden!

3. Es muss der ursprüngliche Zustand der Wohnung wiederhergestellt werden

Das ist der Zustand, in der sich die Wohnung befand, als Sie einzogen. Dies bedeutet, dass auch eventuell von Ihnen bei Ihrem Einzug übernommene Gegenstände des Vormieters wie Schränke, Kücheneinrichtung, Holzdecken etc. entfernt werden müssen!

4. Die Ablesung der Heizung,

Der (Warm)Wasserzähler, Stromzähler und ggf. Gaszähler erfolgt **grundsätzlich** durch den/die Mitarbeiter(in) der Baugenossenschaft Geretsried eG zum Zeitpunkt der Wohnungsübergabe.

5. Etwaige Einigung mit dem Nachmieter

Es ist **nicht** möglich, sich mit dem Nachmieter über die Übernahme der Schönheitsreparaturen, Bodenbeläge etc. zu einigen. Wenn Sie Möbel an den Nachmieter überlassen möchten, müssen Sie dies mit Ihrem Nachmieter vereinbaren. Bei der Wohnungsübergabe muss die Wohnung vollständig geräumt sein, d. h. es dürfen keine Möbel oder sonstige Einrichtungsgegenstände in der Wohnung stehen. Selbst angebrachte Rollos und Jalousien müssen bei Auszug aus der Wohnung ausgebaut und die daraus entstehenden Schäden beseitigt werden.

6. Wohnungsübergabe

Der Wohnungsübergabetermin ist rechtzeitig der Baugenossenschaft Geretsried eG abzusprechen (**mindestens 3 Tage vor dem endgültigen Auszug**), da bei der großen Anzahl an Wohnungswechseln kurzfristige Termine nicht vereinbart werden können. Bitte denken Sie bei der Terminvereinbarung auch daran, dass Ihr Nachmieter zu dieser Zeit ebenfalls Zeit haben muss.

Wir hoffen, Ihnen durch diese Ratschläge geholfen zu haben und wünschen Ihnen alles Gute in Ihrem neuen Zuhause.

Baugenossenschaft Geretsried eG